

— Möglichkeiten ihres Beitrags zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Beseitigung des Konflikts erforderlich sind.

1.5. Soweit Bürger nach persönlicher Anmeldung zu einer späteren Klageaufnahme bestellt werden, sind ihnen in geeigneter Form Hinweise zu vermitteln (persönliches Gespräch, Merkzettel), welche Angaben und Unterlagen bei Klageaufnahme benötigt werden.

1.6. Zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Terminsberaumung sowie besonderer Anforderung ist der Kläger, falls keiner der Fälle der §§ 74 Abs. 4 und 74 a GKG vorliegt, zur sofortigen Zahlung des gesetzlich zulässigen Kostenvorschusses aufzufordern. Die Anberaumung des Aussöhnungstermins in Ehesachen darf jedoch nicht von einer Vorschußzahlung abhängig gemacht werden.

2. Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

2.1. Zur Gewährleistung einer konzentrierten Verhandlungsdurchführung ist unverzüglich der Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen.

Mit der Terminsberaumung sind die aus der Klage erkennbaren Maßnahmen nach §§ 272 b, 499 b ZPO; § 23 Abs. 2 AGO zu verbinden. Dabei ist in den gesetzlich vorgesehenen Fällen stärker von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, von Zeugen schriftliche Auskünfte anzufordern (§§ 272 b Abs. 2 Ziff. 4, 377 Abs. 3 und 4 ZPO).

Bei Klagen, die den Anforderungen von Ziff. 1.4. nicht voll entsprechen, ist eine Ergänzung vor der Verhandlung nur dann notwendig, wenn die Klärung im Termin nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich erscheint.

2.2. Die gemäß § 498 Abs. 2 ZPO; § 27 Abs. 2 AGO vorgeschriebene Aufforderung zur Stellungnahme auf die Klage dient einer sachgemäßen Vorbereitung der Verhandlung. Sie ist mit der Terminsanzetzung zu verbinden, die generell sofort nach Klageeingang erfolgen sollte (§ 216 Abs. 2 ZPO). Dabei wird ggf. eine Erklärungsfrist zu setzen sein, um noch vor dem Termin weitere Maßnahmen nach § 272 b ZPO treffen zu können.

2.3. Die Gerichte haben bei der Anordnung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Verhandlung in geeigneter Weise Stempel und Vordrucke zu verwenden. Das trifft insbesondere zu für

- Terminsverfügungen;
- Kostenbefreiungsbeschlüsse;
- Anordnungen nach §§ 272 b, 499 b ZPO und § 23 Abs. 2 AGO;
- Benachrichtigungen der Gewerkschaft;
- die Anforderung von Stellungnahmen durch staatliche Organe (Wohnraumlentkung, Jugendhilfe u. a.) zum Prozeßgegenstand;
- die Einladung zur Teilnahme gesellschaftlicher Kräfte und Personen gemäß § 25 Abs. 1 AGO (einschließlich Konfliktkommissions-Mitglieder).

2.4. Erstmalige Ladungen von Zeugen und Antragstellern haben in Zivil- und Familienrechtsverfahren — von durch den Vorsitzenden zu bestimmenden Ausnahmen abgesehen — prinzipiell formlos zu erfolgen (§§ 377, 497 ZPO). Das gilt nicht für Arbeitsrechtsachen (§ 27 Abs. 1 AGO).

Audi Schriftsätze sind mit Ausnahme des Güteantrags* der Klage und solcher Schriftsätze, die einen Sachantrag oder die Zurücknahme der Klage enthalten (§ 496 Abs. 4 ZPO), bzw. solcher Sonderfälle, wo Zustellung ausdrücklich vorgeschrieben ist (§§ 70, 73, 239, 246, 320, 321 ZPO), formlos zu übermitteln.

3. Zur Durchführung der mündlichen Verhandlung

3.1. Die der Sache angemessene Vorberatement des Verfahrens im Richterkollektiv muß auch die Fragen der rationalen Verfahrensdurchführung erfassen.

3.2. In der Streitverhandlung ist nur über die Umstände Beweis zu erheben, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

3.3. Es ist anzustreben, in Ehesachen für die Aussöhnungs- und Streitverhandlung die gleichen Schöffen einzusetzen, weil dadurch bei wesentlicher Erhöhung der Überzeugungskraft zugleich eine wesentliche Konzentration des Verfahrens erreicht wird.

3.4. Die Protokollführung hat bei Wahrung der gesetzlichen Mindestanforderungen (§§ 159, 160, 499 g ZPO; § 35 AGO) unter größtmöglicher Straffung zu erfolgen. Das rechtlich bedeutsame Tatsachenvorbringen der Parteien und die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen sind konzentriert wiederzugeben. Die Wiedergabe des Vorbringens der Parteien ist auf Erklärungen zu beschränken, die die schriftsätzlichen Ausführungen ergänzen oder berichtigen. Im übrigen reicht es aus, auf die Schriftsätze Bezug zu nehmen. § 161 ZPO ist nicht anzuwenden (vgl. OG, Urteil vom 17. Februar 1955 — 2 Uz 5/55 — [NJ 1955 S. 541]).

Rechtsausführungen der Parteien sind in das Protokoll nur dann aufzunehmen, wenn sie in Verbindung mit Tatsachenvorbringen Einwendungen darstellen, die nur dann zu berücksichtigen sind, wenn sie von den Parteien geltend gemacht werden (z. B. die Einrede der Verjährung).

Soweit der Staatsanwalt an der Verhandlung teilnimmt, sind auch dessen Rechtsausführungen in knapper Form wiederzugeben, soweit sie nicht bereits schriftsätzlich vorgebracht sind.

3.5. Auf dajs nochmalige Vorspielen der zusammenhängend von dem Vorsitzenden auf Tonband diktierter Aussage kann in der Regel verzichtet werden. Das Gesetz schreibt inhaltlich die Wiedergabe bestimmter Aussagen und Erklärungen vor. Das geschieht durch die Wiederholung der — während des Diktats und danach korrigierbaren — Aussage, die in dieser Form unverändert festgehalten wird.

3.6. Sofern die Sache nicht im ersten Termin erledigt werden kann, ist grundsätzlich am Schluß der Verhandlung der nächste Termin zu bestimmen und durch entsprechende prozeßleitende Anordnungen — einschließlich mündlicher Ladung (§ 218 ZPO) und ggf. Beweisbeschuß — vorzubereiten.

3.7. Von richterlichen Fristsetzungen ist in breiterem Umfange Gebrauch zu machen. Dabei ist bei Nichteinhaltung der Fristen die Möglichkeit der Erhebung einer Verzögerungsgebühr gemäß § 39 GKG auszuschöpfen und diese bereits bei Fristsetzung anzukündigen.

4. Zur Beendigung des Verfahrens

4.1. Die Konzentration auf das Wesentliche trägt zur Erhöhung der Überzeugungskraft des Urteils bei. Dem dient die zweckdienliche Nutzung der in den §§ 313 Abs. 2 und 543 ZPO geregelten Verweisungsmöglichkeiten. Darüber hinaus sind alle überflüssigen Ausführungen, die für die Entscheidung und die Überwindung der Ursachen des Konflikts keine Bedeutung haben, zu vermeiden.

4.2. Versäumnis- und Anerkenntnisurteile können in abgekürzter Form ergehen (§ 313 Abs. 3 ZPO), es sei denn, daß durch eine Begründung eine Erhöhung der Wirksamkeit zu erwarten ist.